

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 20

Düsseldorf, Freitag, den 30. Dezember

1949

**Inhalt:** Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Dinslaken S. 103; Zuteilung des Vordrucks „Zuzugsmeldung“ S. 103; Wahlberechtigung bei allgemeinen Wahlen S. 103; Entschädigung der landwirtschaftlichen Vertrauensmänner und amtlichen Schätzer bei Wildschadensabschätzungen S. 103; Antragsberechtigter Personenkreis nach dem SHG. — Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit. — S. 104; Flüchtlingsfürsorge; hier Gewährung von Baukostenzuschüssen für Flüchtlinge S. 104; Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes gemäß Ziffer B 3 der Richtlinien S. 104; Betreuung der Verfolgten des Naziregimes. Entschädigung für die Beisitzer der Bezirksberufungskammern, Kreissonderhilfsausschüsse und Haftentschädigungsausschüsse. Erstattung des Lohnausfalls S. 104; Erstattung von Kur- und Reisekosten für Patienten, die von den jüdischen Gemeinden nach Bad Harzburg eingewiesen sind S. 105; Warnmeldung S. 105; Wiedergutmachung. Überprüfungsverfahren der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten S. 105; Umgemeindungsurkunde S. 105; Meldung der im Bau befindlichen und stillgelegten Bauvorhaben S. 106; Neuordnungsmaßnahmen; hier: Aufstellung der Neuordnungspläne S. 107; Verwaltung der Umstellungsgrundschulden S. 107; Verwaltung der Rückflüsse der Umstellungsgrundschulden S. 112; Verordnung über die Beendigung der Hemmung von Verjährungsfristen vom 13. 1. 1949; hier: rückständige Zinsen für Wohnungsbaudarlehen S. 112; Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch S. 112; Bekanntmachungen S. 112 und 113; Personalnachrichten S. 113.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 327. Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Dinslaken.

In der Stadt Dinslaken werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung: Heller.

### Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

#### 328. Meldewesen; Zuteilung des Vordrucks „Zuzugsmeldung“.

Der Regierungspräsident.  
K (Reg) 5.0.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1949.

Vordrucke für „Zuzugsmeldungen“ im Sinne meiner Rundverfügung vom 11. 11. 1948 — K (Reg) 5.0. — werden künftig nicht mehr zentral beschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Vordruck „Zuzugsmeldung“ kann vom Gemeindevordruck-Verlag in Köln bezogen werden.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 329. Wahlberechtigung bei allgemeinen Wahlen.

Der Regierungspräsident.  
K (Reg) 20.0

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Der Wohnsitz im Sinne von § 1 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und § 8 Abs. 1 des Gemeindevahlgesetzes bestimmt sich nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Da jede Person, die sich an einem Ort

ständig niederläßt und dort ihren Wohnsitz begründet, nach § 2 der Reichsmeldeordnung anmeldepflichtig ist, sind für die Aufstellung der Wählerlisten in erster Linie die Melderegister maßgebend. Darüber hinaus müssen noch die Personen in die Wählerliste aufgenommen werden, die neben den sonst notwendigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung auch die Aufenthaltsfristen erfüllt haben und Anspruch auf Aufnahme in die Wählerliste erheben.

Ein Ausschluß vom Wahlrecht wegen fehlender Zuzugsgenehmigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Wahlberechtigung in den zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärten Gemeinden wird daher unabhängig von der Zuzugsgenehmigung erworben.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 330. Entschädigung der landwirtschaftlichen Vertrauensmänner und amtlichen Schätzer bei Wildschadensabschätzungen.

Der Regierungspräsident.  
III F 708.00 (107/49)

Düsseldorf, den 20. Dezember 1949.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen teilt durch Erlaß vom 9. 12. 1949 — IV.A 4. Nr. 5158 — mit:

In Abänderung meines Runderlasses vom 1. 7. 1949 — G.Z. IV. A. 3.-4. Nr. 2444 — betr. Anmeldung von Wildschäden, wird zu Ziffer 7 b) hinsichtlich der Entschädigung der landwirtschaftlichen Vertrauensmänner und amtlichen Schätzer folgendes bestimmt:

Die Genannten erhalten für ihre Tätigkeit einschließlich des Zeitaufwandes für Zu- und Abreise statt des Tagegeldes ab 1. 4. 1950 eine Vergütung von 2 DM je Stunde bis zum Tageshöchstsatz von 10 DM. Für angefangene Stunden wird der volle Stundensatz vergütet. Daneben erhalten sie ggf.

Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung nach dem Reisekostengesetz (Reisekostenstufe III).

Die Anträge auf Erstattung der Beträge sind weiterhin beim Regierungsvorstand anzubringen.

Der Erlaß vom 1. 7. 1949 ist den nachgeordneten Behörden unmittelbar zugegangen.

Im Auftrage: Pohl.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**331. Antragsberechtigter Personenkreis nach dem SHG. — Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit. —**

Der Regierungspräsident.  
La. 12.01

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Zu den nachstehend dargelegten Fragen hat sich das Landesamt folgendermaßen geäußert:

Frage: Ein Antragsteller behauptet bei der Antragstellung am 15. 9. 1949 seine Arbeitsunfähigkeit. Das Amt für Soforthilfe läßt ihn amtsärztlich untersuchen. Das Gutachten geht dahin, daß der Antragsteller im Sinne des SHG dauernd arbeitsunfähig sei. Ob er am 1. 4. 1949 dauernd arbeitsunfähig gewesen ist, kann der Amtsarzt nicht mit Sicherheit feststellen. Es besteht die Möglichkeit, daß er es war.

Kann die Unterhaltshilfe rückwirkend ab 1. 4. 1949 gezahlt werden?

Antwort: Es ist dem Leiter des Amtes für Soforthilfe zu empfehlen, sich aus Billigkeitsgründen für die Zahlung ab 1. 4. 1949 auszusprechen. Es wäre Sache des Beauftragten, auf Grund seiner Weisungen Einspruch einzulegen.

Frage: Ein Antragsteller hat seine Sehkraft am 10. 5. 1949 durch Unfall eingebüßt und ist von diesem Tage ab arbeitsunfähig i. S. des Gesetzes.

Von wann ab kann der Antragsteller Unterhaltshilfe erhalten?

Antwort: Die Unterhaltshilfe kann, wenn der Antrag noch im Mai 1949 gestellt wurde, erst vom 1. 6. 1949 gezahlt werden, da vorher die Voraussetzungen für die Hilfe nicht gegeben waren.

Frage: Der Amtsarzt bestätigt, daß beim Antragsteller für mindestens 2 Jahre Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Eine nach 2 Jahren erfolgende Nachuntersuchung werde voraussichtlich die dauernde Erwerbsunfähigkeit bestätigen.

Soll in diesem Falle die dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits jetzt anerkannt werden, oder ist der Antragsteller auf eine erneute Antragstellung in 2 Jahren zu verweisen?

Antwort: Da der Amtsarzt mit dauernder Arbeitsunfähigkeit rechnet, ist dem Antragsteller die Stellung eines Antrages schon jetzt zu gestatten. Eine Begutachtung der Entwicklung seines Gesundheitszustandes nach sechs Monaten ist anzuordnen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

**332. Flüchtlingsfürsorge; hier Gewährung von Baukostenzuschüssen für Flüchtlinge.**

Der Regierungspräsident.  
Fl. 12.0. Gro/Ko.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1949.

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Sozialministers, des Ministers für Wiederaufbau und des Finanzministers vom 5. 1. 1949, sowie Verordnung der Landesregierung vom 15. 2. 1949 (GV.Bl. Nr. 13 vom 18. 5. 1949, Spalte 80).

Der Herr Wiederaufbauminister hat dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln auf einen Bericht mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister damit einverstanden ist, daß in Fällen, in denen zwar nicht der Ehemann, wohl aber Frau und Kinder Flüchtlinge der Gruppe A sind, ein Baukostenzuschuß gewährt wird, sofern der überwiegende Teil der Familienangehörigen Flüchtlinge der Gruppe A sind und der zu dieser Flüchtlingsgruppe gehörende Familienteil die Mittel für die Errichtung einer Wohnung nicht aufbringen kann.

Ich bringe dies zur Kenntnis und bitte um künftige Beachtung.

Im Auftrage: Kühbach.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlings- und Bauämter — des Bezirks.

**333. Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes gemäß Ziffer B 3 der Richtlinien.**

Der Regierungspräsident.  
— S — V.d.N. — BBK — 0 — 49

Düsseldorf, den 16. Dezember 1949.

Wie mir der Herr Innenminister mit Erlaß vom 5. 12. 1949 — Abt. V/1 — 302 — a — 21 — mitteilt, lehnt eine BBK. des Landes eine Anerkennung von Gelegenheitstätern nach Ziffer B 3 der Richtlinien dann ab, wenn nicht erwiesen ist, daß mindestens 1 Jahr Haft verbüßt wurde.

Unter Hinweis auf Ziffer 3 des Erlasses des Herrn Sozialministers Nr. 23 vom 15. 3. 1949 betreffend Entscheidung der Kreissonderhilfsausschüsse und Bezirksberufungskammern bittet der Herr Innenminister erneut, bei Gelegenheitstätern zu prüfen, ob gesundheitliche Schädigungen infolge Haft oder Mißhandlungen vorliegen, die die fehlende Haftzeit ersetzen. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf meine Rdvfg. Nr. 220/49 vom 8. 8. 1949.

Der Herr Minister macht ferner darauf aufmerksam, daß es seit langem darüber hinaus einheitliche Spruchpraxis der Landesberufungskammer sei, ebenso wie bei Ziffer A 1 bei Ziffer B 3 erhebliche wirtschaftliche Schäden nachhaltigen gesundheitlichen Schädigungen gleichzustellen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**334. Betreuung der Verfolgten des Naziregimes. Entschädigung für die Beisitzer der Bezirksberufungskammern, Kreissonderhilfsausschüsse und Haftenschädigungsausschüsse. Erstattung des Lohnausfalls.**

Der Regierungspräsident.  
S. — V.d.N. — F.A. 0

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Auf die von den Ämtern für Wiedergutmachung an mich gerichteten Rückfragen hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. V/1 — wie folgt entschieden:

Die Erstattung von Lohnausfällen ist nicht möglich. Da der Tagegeldsatz von 10 DM unter den heutigen Verhältnissen als unzureichend anzusehen ist, wird eine angemessene Erhöhung angestrebt.

Die Tagegelder sind unabhängig von der Berufstellung der Beisitzer zu zahlen. Es erhalten daher auch die Beisitzer, die Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Tagegelder.

Beisitzer der Kreissonderhilfsausschüsse können auch Mitglieder der Haftentschädigungsausschüsse sein.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**335. Erstattung von Kur- und Reisekosten für Patienten, die von den jüdischen Gemeinden nach Bad Harzburg eingewiesen sind.**

Der Regierungspräsident.

— S — V.d.N. — A/Hv. — 0 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1949.

Anerkannt rassisch Verfolgte des Naziregimes, die von den jüdischen Gemeinden in das Kur- und Erholungsheim Bad Harzburg eingewiesen werden, werden im allgemeinen Kur- und Reisekosten seitens der jüdischen Gemeinden bewilligt. Der Herr Innenminister hat sich mit Erlaß vom 16. 12. 1949 — V/1 — 600 — g — 8 — bereit erklärt, den jüdischen Gemeinden die verausgabten Kosten zu erstatten, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

Die einzelnen jüdischen Gemeinden richten einen formlosen Antrag auf Kostenerstattung an das zuständige Amt für Wiedergutmachung. In diesem Antrag muß eine Spezifikation enthalten sein über die verauslagten Kurkosten (die z. Zt. im allgemeinen für einen dreiwöchigen Kuraufenthalt 60 DM betragen) und Reisekosten nach den Sätzen der 3. Wagenklasse. Gleichzeitig muß ein kurzer Bericht über die sozialen Verhältnisse des jeweiligen Patienten sowie ein ärztliches Attest abgegeben werden. In diesem formlosen Antrag ist von den Ämtern für Wiedergutmachung die Art und Dauer der Verfolgung zu bestätigen. Die Anträge sind mir zwecks Weiterleitung an den Herrn Innenminister vorzulegen. Der Bestätigung des Amtes für Wiedergutmachung muß gleichzeitig ein Vermerk über bisher beim Herrn Innenminister beantragte Heilverfahren beigefügt sein.

Ich bitte, die Weitergabe der Anträge der jüdischen Gemeinden beschleunigt vorzunehmen, damit eine schnelle Erstattung der verauslagten Beträge erfolgen kann.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**336. Warnmeldung.**

Der Regierungspräsident.

— S — V.d.N. — A 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Wegen unwürdigen Verhaltens werden folgende Personen gesucht:

Spindler, Lorenz, geb. 26. 2. 1928 in Kenzingen, wohnhaft in Freiburg i. B., Rotlaubstr. 3a,

Kobi, Adam, geb. 15. 12. 1922, nähere Angaben fehlen.

Bei Auftreten der genannten Personen bitte ich, die Sonderausweise einzuziehen und die Polizei zu verständigen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**337. Wiedergutmachung. Überprüfungsverfahren der politisch, rassisch und religiös Verfolgten.**

Der Regierungspräsident.

— S — V.d.N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Der Herr Innenminister bittet um eine Übersicht über die Tätigkeit der Kreissonderhilfsausschüsse. Zu diesem Zweck bitte ich mir bis zum 20. 1. 1950 genau die nachstehenden Fragen zu beantworten. Stichtag ist der 31. 12. 1949.

1. Wieviel Anträge auf Anerkennung als politisch, rassisch und religiös Verfolgte wurden gestellt?
2. Wieviel Überprüfungsverfahren wurden auf Grund des zusammenfassenden Erlasses des Herrn Sozialministers zur Durchführung und Ergänzung der Zonenanweisung der Militärregierung 2900/Sec/Zon/PI(45)20 vom Oktober 1947 durchgeführt?
3. Wieviel Überprüfungen sind durch den Kreissonderhilfsausschuß noch durchzuführen?
4. Warum konnten die in o. a. Erlaß angeordneten Überprüfungen in den 2 Jahren noch nicht durchgeführt werden?
5. In wieviel Fällen wurde gegen einen Aberkennungsbeschluß des Kreissonderhilfsausschusses Berufung eingelegt und
  - a) die Aberkennung von der Bezirksberufungskammer bestätigt,
  - b) die Aberkennung von der Bezirksberufungskammer aufgehoben und dieser Beschluß durch die Landesberufungskammer bestätigt?
6. Wieviel Berufungsverfahren schweben noch?
7. a) bei der Bezirksberufungskammer?  
b) bei der Landesberufungskammer?
8. Bis wann ist mit dem Abschluß der Überprüfungen zu rechnen?

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**338. Umgemeindungsurkunde.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß § 1 Abs. 2 der Kirchenordnung für die Evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz folgendes festgesetzt:

§ 1

Die ostwärts der Eisenbahnlinie Essen-Süd—Essen-Stadtwald wohnenden, bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid (Kreisgemeinde Essen) gehörenden Evangelischen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen (Kreisgemeinde Essen) umgemeindet.

Die im Ulmenhof und Altenhof II wohnenden, bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen gehörenden Evangelischen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid umgemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen und der Kirchengemeinde Essen-Alt-

stadt wird nunmehr von ihrem bisherigen südlichen Endpunkt, der Straßenkreuzung Rellinghauser Straße — Töpferstraße, fortgesetzt nach Westen durch die Rellinghauser Straße (Straßenmitte) bis zum Bahnhof Essen-Süd.

Dort beginnt die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Essen-Rellinghausen und Essen-Rüttenscheid und läuft in südlicher Richtung am Ostrand der Bahnlinie Essen-Süd—Essen-Stadtwald entlang bis zum Schnittpunkt dieser Bahnlinie mit der Bahnlinie Essen-Rüttenscheid—Essen-Rellinghausen, von dort in westlicher Richtung am Nordrand der letztgenannten Bahnlinie entlang bis zur Straßenunterführung Wittenbergstraße, von dort nach Süden über die Wittenbergstraße (beide Straßenseiten zur Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid gehörig) und die Mitte des in deren Verlängerung — südlich der Wittekindstraße — liegenden Waldweges bis zur Hans-Niemeyer-Straße, über den Eichhoffweg und wiederum über die Hans-Niemeyer-Straße und — nach deren Einmündung in die Eichenstraße — über diese nach Nordwesten bis zum Kruppschen Waldpark, wo sie auf die bisherige, nach Südwesten weiterlaufende Grenze stößt. Beide Seiten der Hans-Niemeyer-Straße, des Eichhoffwegs und der Eichenstraße — letztere bis zur Wegegabel südlich des Hauses Nr. 88 — gehören zur Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. 10. 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1949.

Evangelische Kirche im Rheinland.  
Kirchenleitung.

Der Regierungspräsident.  
U II (S)

Düsseldorf, den 15. Dezember 1949.

Die in der vorstehenden Urkunde vom 12. 8. 1949 Nr. 6733 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgesprochene Umgemeindung wird hiermit staatlich genehmigt.

Im Auftrage: Dr. Görg.

**339. Meldung der im Bau befindlichen und stillgelegten Bauvorhaben.**

Der Regierungspräsident.  
H. Bl. 01.1

Düsseldorf, den 17. Dezember 1949.

Bezug: RdVerfg. vom 28. 11. 1949 — H.Bl. 01.1 (Amtsbl. d. Bez. Reg. Ddf. S. 89).

Nach Mitteilung vom Statistischen Landesamt ist vom Statistischen Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nach Herausgabe der Bezugsverfügung ebenfalls eine Meldung der im Bau befindlichen und stillgelegten Bauvorhaben angefordert worden. Das Meldeformular weicht in einigen Punkten von dem mit der Bezugsverfügung bekanntgegebenen Formblatt ab. Um vergleichbare Ergebnisse mit den übrigen Ländern des Bundesgebietes zu bekommen, hat der Herr Minister für Wiederaufbau nach Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt das mit der Bezugsverfügung bekanntgegebene Formblatt entsprechend geändert.

1. Um-, An-, Auf- und Ausbauten bitte ich, nicht wie vorgesehen, unter II. 1) „Neubauten“, sondern unter Ziff. II. 3) „Wiederherstellung“ aufzuführen.
2. Für die aus finanziellen oder sonstigen Gründen stillgelegten Bauvorhaben sind die Angaben „un-

ter Dach“ bzw. „nicht unter Dach“ ebenfalls erforderlich.

Das geänderte Formblatt ist nachstehend abgedruckt.

Da bekannt geworden ist, daß bei einigen Kreisen Unklarheiten über die Erfassung der Bauvorhaben und die Ausfüllung des Vordrucks bestehen, weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Unterscheidung der Bauvorhaben nach Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden, sowie nach Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung und Um-, An-, Auf- und Ausbau gelten die Begriffsbestimmungen der Bautätigkeitsstatistik.
2. Als im Bau befindlich sind nur die tatsächlich nicht fertiggestellten Bauvorhaben zu melden. Bauvorhaben, die zwar fertiggestellt sind, bei denen die Gebrauchsabnahme aber noch nicht erfolgt ist, gelten nicht als im Bau befindlich.
3. Als stillgelegt sind nur solche Bauvorhaben anzugeben, bei denen die Arbeiten mindestens zwei Monate ausgesetzt werden.
4. Es wird nicht in allen Fällen möglich sein, die Meldung allein aus den Bauakten zusammenzustellen. Vor allem in größeren Gemeinden wird eine Außenaufnahme nicht zu umgehen sein.

Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß mir die Meldungen bis zum 15. 1. 1950 zugestellt werden müssen. Eine besondere Anforderung durch das Statistische Landesamt ergeht nicht. In den Städten und Kreisen, in denen statistische Ämter bestehen, sind diese bei der Aufstellung der Meldung einzuschalten.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

Kreis .....  
Reg.-Bez. ....

Stichtag, 31. 12. 1949.

Meldung  
der im Bau befindlichen und stillgelegten  
Bauvorhaben

	Im Bau befindlich		Stillgelegt			
			aus finanziellen Gründen		aus sonstigen Gründen	
	unter Dach	nicht unter Dach	unter Dach	nicht unter Dach	unter Dach	nicht unter Dach
I. 1. Nichtwohngebäude						
2. darin vorgesehene Wohnungen						
II. Wohngebäude						
1. Neubau						
a) Wohngebäude						
b) Wohnungen						
2. Wiederaufbau						
a) Wohngebäude						
b) Wohnungen						
3. Wiederherstellung						
Um-, An-, Auf- und Ausbau						
a) Wohngebäude						
b) Wohnungen						

Für die Richtigkeit: .....  
(Unterschrift)

....., den ..... 19...

**340. Neuordnungsmaßnahmen;  
hier: Aufstellung der Neuordnungspläne.**

Der Regierungspräsident.  
W. 4 — 1 — (gen)

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Es ist festgestellt worden, daß die Neuordnungspläne in den Städten und Gemeinden nach verschiedenen Gesichtspunkten angefertigt werden. Zur Vermeidung unnötigen Zeitverlustes bei dem Feststellungsverfahren durch den Herrn Minister für Wiederaufbau besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Bei Vorlage der Neuordnungspläne zum Zwecke der Feststellung ist genau zu unterscheiden zwischen dem festzustellenden Neuordnungsplan und den Anlagen bzw. Erläuterungen.

Der mit Feststellungsvermerk zu versehenen Neuordnungsplan besteht aus dem eigentlichen Plan (etwa 1 : 2000 oder 1 : 2500) und dem Text der Neuordnung. Sofern lediglich ein Teilneuordnungsplan für ein Teilstadtgebiet aufgestellt wird, ist ein Stadtplan (genereller Wirtschaftsplan) beizufügen.

In den Neuordnungsplan bzw. in den Teilneuordnungsplan sind die Grenzen des Neuordnungsgebietes und alle durch die Planung vorgesehenen Veränderungen, die Umliegungsgebiete und die Enteignungsflächen einzutragen. Die Begrenzung des Neuordnungsgebietes muß möglichst aus natürlichen Grenzen (etwa aus Straßen, Kanälen usw.) bestehen. Grundstücke dürfen von den Grenzlinien nicht durchschnitten werden. Die Begrenzung ist im Text genau zu beschreiben. Sie muß für jeden betroffenen Bürger erkennbar sein.

Es hat sich außerdem als zweckmäßig herausgestellt, daß bei vorgesehenen Straßen- und Platzveränderungen die neuen Straßen- und Platzbreiten im Plan eingetragen werden.

Umliegungsgebiete sollen nicht kleinlich gefaßt, sondern möglichst in größeren Flächen im Neuordnungsplan eingetragen und blau umrandet werden. Die Begrenzung ist zu beschreiben. Es ist zweckmäßig, auch hierfür natürliche Grenzen, etwa Straßen, Kanäle usw., zu wählen. Enteignungsflächen sind nur einzutragen, wenn sie für öffentliche Zwecke (Rathaus, Schulen usw.) benötigt werden. Hierunter fallen nicht die Flächen, die auf Grund von Fluchtlinienfestsetzungen enteignet werden müssen.

Der Text des Neuordnungsplanes stellt im wesentlichen eine Stellungnahme zu den im Arbeitsplan des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 3. 11. 1948 aufgeführten Punkten dar. Text, Neuordnungsplan und ggf. genereller Wirtschaftsplan, die zusammen den eigentlichen Neuordnungsplan darstellen, sind jeweils geschlossen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Alle sonstigen Unterlagen, die zum Zustandekommen des Neuordnungsplanes erforderlich sind bzw. Erläuterungen hierüber geben (Beschlüsse, Bekanntmachungen über Offenlegungen, Einwendungen, Stellungnahme hierzu, Erläuterungen, sonstige Pläne usw.), sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Hierauf darf im Text des Neuordnungsplanes nicht Bezug genommen werden. Diese Unterlagen (Anlagen) dienen lediglich zur Unterrichtung und Beurteilung des Neuordnungsplanes. Ich bitte, diese Richtlinien in Zukunft bei der Aufstellung von Neuordnungsplänen zu beachten.

**Zusatz für die Landkreisverwaltungen:**

Die von den kreisangehörigen Gemeinden zur Vorlage kommenden Neuordnungspläne sind jeweils nach den vorstehenden Richtlinien zu überprüfen.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

**341. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden.**

Der Regierungspräsident.  
W. 10 — U. Gr. —

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem besonderen Erlaß vom 7. 11. 1949 — WA 1805 — 15260 III A — bezüglich der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden folgende Anordnung erlassen:

**1. Verlängerung der Stundungsfrist und Festsetzung einer Ausschlußfrist für Erlaßanträge.**

Im Erlaß vom 31. 3. 1949 — WA 1805 — 3979/III A — ist die Frist für die Stundung von Zinsen bis zum 30. 9. 1949 verlängert. Die Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der Durchführungsvorordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. 9. 1948 konnten zu einem großen Teil noch nicht erledigt werden. Die Frist wird daher für Fälligkeiten aus dem Jahre 1948 bis zum 31. 12. 1949 verlängert. Soweit Verwaltungsstellen bereits Stundungen gewährt haben, gelten diese ohne erneuten Antrag bis zum 31. 12. 1949 weiter. Fälligkeiten aus dem Jahre 1949 können über die in § 3 der ersten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1948 gesetzte Frist von drei Monaten hinaus bis zum 31. 3. 1950 gestundet werden. Soweit sich die Entscheidung des Finanzamtes über diese Termine hinaus verzögert, gelten die Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt weiter als gestundet. Wegen der Anträge für das Jahr 1949 werden noch besondere Bestimmungen ergehen.

Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat als Ausschlußfrist für die Stellung von Anträgen auf Erlaß bzw. Aussetzung der fälligen Leistungen aus dem Jahre 1948 den 31. 12. 1949 und für Fälligkeiten aus dem Jahre 1949 den 31. 3. 1950 bestimmt. Die Fristen gelten mit der Einreichung der Anträge bei der Verwaltungsstelle als gewährt. Die Herren Oberfinanzpräsidenten werden gebeten, diese Ausschlußfrist zunächst für die Fälligkeiten aus dem Kalenderjahr 1948 in geeigneter Form ortsüblich bekannt zu machen.

**2. Einzelheiten aus § 5 Abs. 4 Tilgungsaussetzung.**

Die Formulierung des § 3 der ersten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1948 hat in einigen Fällen zu Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungsstellen und Finanzämtern bei der Aussetzung von Tilgungen geführt. Zur Klarstellung bestimme ich folgendes:

Die endgültige Entscheidung über Aussetzung der Tilgung hat gem. Ziff. 14 der Richtlinien zu § 5 Abs. 4 der Durchführungsvorordnung vom 7. 9. 1948 das Finanzamt zu treffen. Eine Tilgungsaussetzung durch die Verwaltungsstellen auf Grund des § 3 aaO. kann daher nur vorbehaltlich einer Bestätigung durch das Finanzamt in einem nach § 5 Abs. 4 durchzuführenden Verfahren erfolgen. Praktisch handelt es sich also bei der Tilgungsaussetzung durch die Verwaltungsstellen nur um eine Stundung bis zur endgültigen Entscheidung durch das Finanzamt.

Sofern das Finanzamt den Antrag ablehnt, sind die gestundeten Leistungen an Zinsen und Tilgungen vom Schuldner nachzuentrichten. Hierbei können von den Verwaltungsstellen angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden, die jedoch höher sein müssen, als die laufenden Verpflichtungen. Sofern der Schuldner nicht in der Lage ist, mehr als die laufenden Leistungen zu erbringen, sind seine Zahlungen zunächst auf die Rückstände zu verrechnen.

Nach dem Formular für Anträge gemäß § 5 Abs. 4 dürfen unter Abschnitt D (Belastungen) Tilgungsbeträge nur eingesetzt werden, wenn ihr Gesamtbetrag die unter C 6- (soweit dies nach Ziff. 8 der Richtlinien zulässig) eingesetzte Abschreibung übersteigt. Hieraus folgt, daß der Schuldner die Tilgungsbeträge, die in der Absetzung für Abnutzung enthalten sind, auch bezahlen muß. Reichen die Überschüsse im übrigen nicht aus, so sind erst die über die Abschreibung hinaus gehenden Tilgungsbeträge auszusetzen, sodann die Zinsen zu erlassen, und zwar nach der Rangfolge für jedes Recht besonders. Erst wenn sich nach der Ertragsrechnung bereits unter C ein Minderertrag ergibt, können die in der Abschreibung enthaltenen Tilgungen ausgesetzt werden. Bei der Aufstellung der Ertragsrechnung ist bei den Grundstückserträgen (B) und Aufwendungen (C) von den Beträgen auszugehen, die auf den Zeitraum, für den die Ertragsrechnung aufgestellt ist, entfallen, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit und Zahlung.

### 3. Rückerstattung von Leistungen.

Von den Schuldnern geleistete Zahlungen, die durch Entscheidung des Finanzamtes erlassen bzw. ausgesetzt wurden, sind an die Schuldner zurückzuerstatten. Das gleiche gilt in Fällen, in denen durch die nachträglich festgestellte Umstellung im Verhältnis 1:1 keine Umstellungsgrundschulden entstanden sind oder aus anderen Gründen Leistungen nicht abzuführen waren. Die Verwaltungsstellen können die Rückzahlung in eigener Zuständigkeit vornehmen und bei der nächsten Überweisung an die Girozentrale absetzen und entsprechend verbuchen. Die bereits einbehaltene Verwaltungsgebühr verbleibt den Instituten.

### 4. Beitreibung rückständiger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden.

Die noch immer sehr erheblichen Rückstände von Leistungen für Umstellungsgrundschulden geben Veranlassung, die Verwaltungsstellen auf die Notwendigkeit einer verstärkten Beitreibung dieser Rückstände hinzuweisen. Soweit Mahnungen nicht zum Ziele führen, und die Voraussetzungen für die Erteilung eines vollstreckbaren Titels gemäß § 7 der zweiten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 8. 8. 1949 nicht gegeben sind, ist im Wege des gerichtlichen Verfahrens oder notfalls eines Prozesses der erforderliche Vollstreckungstitel zu beschaffen. Die Prozeßkosten können, wenn ein solcher Prozeß endgültig verloren geht, oder wenn die Kosten nachweislich vom Schuldner nicht beigetrieben werden können, zu Lasten des Treuhandfonds erstattet werden.

Da gemäß § 6 Abs. 2 der zweiten Durchführungsverordnung vom 8. 8. 1949 in das Grundstück wegen fälliger Leistungen nicht im Wege der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden kann, beschränkt sich die Vollstreckung auf eine Pfändung der für die Grundpfandrechte mitverhafteten Gegenstände, insbesondere kommt eine Mietpfändung in Frage. Nach einer Entscheidung der Verwaltung für Finanzen sollen jedoch Kostenvorschüsse für die Einleitung

einer Zwangsverwaltung nicht zu Lasten des Treuhandfonds geleistet werden. Bei Zwangsversteigerungsverfahren die von anderer Seite, z. B. aus den umgestellten Rechten, eingeleitet sind, kommt es auf die Lage des Einzelfalls an, ob ein Beitritt zu dem Verfahren hinsichtlich der Umstellungsgrundschulden zweckmäßig ist oder nicht. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, daß eine Ausbietung der Umstellungsgrundschulden oder eine sonstige Ersteigerung nicht in Frage kommt. Bezüglich der Beitreibung rückständiger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden, die im Anschluß an öffentliche Wohnungsbau Darlehen entstanden sind, welche vom Land oder von Gemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden, wird auf die Rd. Verfg. vom 25. 11. 1949 in Verbindung mit dem RdErl. des Herrn Wiederaufbauministers — III B 1 464.1 (29) Tgb.-Nr. 7917/49 — vom 29. 10. 1949 verwiesen.

### 5. Verzugszinsen, Zinssatz.

Die für die Erhebung von Verzugszinsen getroffene Regelung gemäß Erlaß vom 29. 6. 1949 — WA 1805. 8694/III A, wird dahin abgeändert, daß Verzugszinsen nur zu erheben sind, wenn dies nach den für das umgestellte Recht geltenden Bedingungen zulässig ist. Sind hinsichtlich der Verzugszinsen keine Vereinbarungen getroffen, so können auf die Umstellungsgrundschulden keine Verzugszinsen erhoben werden. In diesem Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung der Zinssatz der Umstellungsgrundschuld sich ändern kann, wenn für das umgestellte Recht ein gleitender Zinsfuß, etwa in Anlehnung an den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, vereinbart war.

### 6. Sicherheitsgrenze.

Die Gewährung eines Rangrücktritts ist in manchen Fällen (Hinweis auf § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung) davon abhängig, daß die Sicherheit der Umstellungsgrundschuld nicht gefährdet wird. Nach einer Entscheidung der Verwaltung für Finanzen ist der für die Bewertung maßgebliche Beleihungswert nach den Beleihungsrichtlinien der Hypothekbanken (§ 12 des Hypothekbankgesetzes) zu errechnen. Die Umstellungsgrundschulden dürfen 90 v. H. des Beleihungswertes nicht überschreiten. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem Rangrücktritt gem. § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 7. 9. 1948 in den Fällen des Wiederaufbaus von zerstörten und beschädigten Gebäuden, die sich auf demselben Grundstück befinden, eine Prüfung der Sicherheit der Umstellungsgrundschuld nicht erforderlich ist.

### 7. Rangrücktritt von Umstellungsgrundschulden bei Industriekredit.

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß unter den Begriff „Aufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude“ im Sinne des § 5 Abs. 2 b der Ersten Durchführungsverordnung bei industriell genutzten Grundstücken auch die Neuanschaffung oder Wiederherstellung von Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen fällt, soweit diese nach den Bestimmungen des BGB der Haftung für die Hypothek unterliegen. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat klargestellt, daß § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 8. 8. 1949 hieran nichts geändert hat, daß also derartige Maßnahmen nach wie vor als Neu- oder Ergänzungsbauten anzusehen sind. Die Bestimmung in § 2 Satz 2 aaO., daß die Zins- und Tilgungssätze für das Recht, zu dessen Gunsten der Rangrücktritt eingeräumt wird, den zur Zeit der Geldaufnahme üblichen Jahresleistungen von erstgestellten Hypothe-

ken entsprechen müssen, ist bei gewerblich genutzten Grundstücken sinngemäß dahin auszulegen, daß von den industrieüblichen Jahresleistungen erststellig gesicherter Investitionskredite auszugehen ist.

#### 8. Umstellung von Grundpfandrechten 1:1 und Löschung von Eigentümerrechten.

Durch die in der Anlage beigefügte 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten) ist nunmehr geklärt worden, wie zu verfahren ist, wenn über das Umstellungsverhältnis von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden Zweifel bestehen. Gemäß § 6 dieser Verordnung entscheidet hierüber das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieses Verfahren greift jedoch nur dann Platz, wenn über das Umstellungsverhältnis Streit oder Zweifel bestehen. Wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen (Vertragsabschriften usw.) einwandfrei ergibt, daß ein Grundpfandrecht gem. §§ 1 oder 2 der 40. Durchführungsverordnung im Verhältnis 1:1 umgestellt ist, kann die Verwaltungsstelle gemäß § 5 aaO. einer Umschreibung in DM oder einer Löschung zustimmen. Gemäß § 2 Ziffer 3 der Verordnung sind auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden im Verhältnis 1:1 umgestellt, soweit sie bei Ablauf des 20. 6. 1948 dem Eigentümer zustanden.

Gemäß § 14 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 8. 8. 1949 werden die Verwaltungsstellen von der Löschung eines umgestellten Rechts benachrichtigt, sofern es nicht am 21. 6. 1948 bereits auf den Namen des Eigentümers eingetragen war. Bezieht sich die Löschung nicht nur auf ein Zehntel, sondern auf das ganze eingetragene Recht, weil angeblich wegen Nichtvalutierung am 21. 6. 1948 eine Eigentümergrundschuld entstanden ist, haben die Verwaltungsstellen, sofern hieran Zweifel bestehen, auch in diesen Fällen bei einer bereits erfolgten Löschung ein Verfahren nach § 6 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz durchzuführen. Zweifel werden insbesondere dann zu erheben sein, wenn der Gläubiger nachträglich behauptet, hinsichtlich der ihm zustehenden Forderung vor dem 21. 6. 1948 befriedigt worden zu sein, und Löschungsbewilligung erteilt hat, obwohl bereits eine Anmeldung der Umstellungsgrundschuld erfolgt war. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Finanzämter bei derartigen Verfahren gem. § 6 der 40. Durchführungsverordnung nicht beteiligt sind.

#### 9. Anerkennung erhöhter Verwaltungskosten.

Gem. Ziffer 4 der Richtlinien zu § 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 7. 9. 1949 genügt bei der Anerkennung höherer Verwaltungskosten eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes. Als zuständiger Prüfungsverband im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der „Verband freier Wohnungsunternehmen“ in Hamburg für die ihm angeschlossenen Mitglieder.

#### 10. Überweisung an die Sammelstellen.

Gem. § 5 der Ersten Anordnung zur Durchführung des Hypothekensicherungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1948 sind die eingehenden Beträge spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang auf das bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf geführte „Treuhandkonto Realkredit L“ (bzw. an die Landesbank für Westfalen, Girozentrale) in Münster zu überweisen. Auf diese Vorschrift, die nach den gemachten Feststellungen vielfach nicht eingehalten wird,

wird noch einmal nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Überweisungen sind künftig nach dem in der Anlage II beigefügten Muster einheitlich aufzugliedern und zu erläutern. Im Bundesministerium für Finanzen werden z. Z. einheitliche Formulare ausgearbeitet, nach denen die Verwaltungsstellen den Bestand an Umstellungsgrundschulden sowie den Soll- und Istbestand der Leistungen an Zins- und Tilgungsbeträgen zu melden haben. Es wird schon jetzt hierauf aufmerksam gemacht, damit die Vorarbeiten in Angriff genommen werden können. Vor allem ist es von Bedeutung, eine Sollstellung der Zinsen und Tilgungen zu einem bestimmten Stichtag, der wahrscheinlich der 31. 12. 1949 sein wird, vorzunehmen, damit ein Überblick über die Rückstände gewonnen werden kann.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

### 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

(Umstellung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

#### Artikel I

##### § 1

1. Für die Umstellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 2 die Vorschriften über die Umstellung der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung.

2. Auf die Umstellung von Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind, findet § 16 des Umstellungsgesetzes Anwendung, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist.

##### § 2

Mit der Wirkung, daß an die Stelle einer Reichsmark eine Deutsche Mark tritt, werden umgestellt:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, wenn die durch das dingliche Recht gesicherte Forderung nicht den Vorschriften des Umstellungsgesetzes unterliegt, oder wenn die Forderung nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes erlischt oder nicht auf Deutsche Mark umgestellt wird;

2. Höchstbetragshypotheken und solche Grundschulden, deren Betrag nach den zwischen Gläubiger und Eigentümer bestehenden Vereinbarungen den Höchstbetrag darstellt, bis zu dem das Grundstück für Forderungen haften soll, deren Feststellung im übrigen vorbehalten ist;

3. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie bei Ablauf des 20. 6. 1948 dem Eigentümer zustanden, sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit dem Eigentümer bei Ablauf des 20. 6. 1948 gegen ihre Geltendmachung eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog.

4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. 6. 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden oder an Angehörige der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abgetreten waren;

5. Hypotheken, die lediglich zu dem Zweck bestellt worden sind, um dem Gläubiger der durch sie

gesicherten Reichsmarkforderung für eine auf ausländische Währung lautende Forderung Sicherheit zu bieten;

6. Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind,

- a) wenn sie auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art beruhen, oder
- b) wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Reichsmarkverbindlichkeit nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes erlischt oder nicht auf Deutsche Mark umgestellt wird.

### § 3

1. Wird eine durch Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung, die am 20. 6. 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen zustand oder an einen Angehörigen der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abgetreten war, nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf einen niedrigeren Betrag umgestellt als nach § 2 Ziffer 4 das dingliche Recht, so hat dies für das dingliche Recht bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung des Umstellungsverhältnisses der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht die Rechtswirkungen des Erlöschens der Forderung in Höhe des Unterschiedsbetrages.

2. In den Fällen des § 2 Ziffer 5 geht die Hypothek ohne Rücksicht auf den Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, für die sie bestellt worden ist, erst in dem Augenblick auf den Eigentümer über, in dem die auf ausländische Währung lautende Forderung erlischt, deren Sicherung der Zweck der Hypothek ist. Soweit dem Eigentümer gegen die Geltendmachung der Hypothek eine Einrede zusteht, weil der Umstellungsbetrag der Hypothek höher ist als der Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, findet § 1169 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

3. Durch die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den Vorschriften dieser Verordnung werden etwa bestehende Vereinbarungen über die Stellung von Sicherheiten nicht berührt.

4. Eine nach § 2 Ziffer 6 Buchst. b) umgestellte Grundschuld geht auf den Eigentümer über, wenn Gläubiger und Eigentümer Geldinstitute im Währungsgebiet sind.

### § 4

Auf Reallasten, die auf Zahlung von Reichsmark, Rentenmark, Goldmark oder Feingold lauten, sind die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes des Teiles II des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

## Artikel II

### § 5

1. Zur Eintragung des Umstellungsbetrages in das Grundbuch bedarf es der Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers. Zur Eintragung eines Umstellungsbetrages, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, bedarf es ferner der Zustimmung der Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus der Grundschuld gemäß den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich betraut wäre, wenn eine solche Grundschuld bestünde.

2. Wird ein Umstellungsbetrag eingetragen, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, und behauptet der Eigentümer,

daß die durch das dingliche Recht gesicherte Reichsmarkforderung nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf einen niedrigeren Betrag oder überhaupt nicht auf Deutsche Mark umgestellt sei, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

3. Für die Eintragung des Umstellungsbetrages oder eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 in das Grundbuch und für die Beurkundung oder Beglaubigung der hierzu erforderlichen Erklärungen wird die Hälfte der sonst hierfür zu entrichtenden Gebühren erhoben. Geschäftswert ist der Umstellungsbetrag.

### § 6

1. Besteht Streit oder Ungewißheit über die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld- oder einer Forderung, nach deren Umstellung sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld richtet, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ausschließlich das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist; § 36 Ziff. 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit der Streit oder die Ungewißheit die nach den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich entstandene Grundschuld berührt, ist Beteiligter auch die Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus dieser Grundschuld betraut ist.

2. Richtet sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach der Umstellung einer Forderung, so ist über die Umstellung des dinglichen Rechts und über die Umstellung der Forderung zu entscheiden, auch wenn nur das eine oder andere beantragt ist.

3. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam und ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

4. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für die Entscheidung des Gerichts wird in jedem Rechtszuge eine volle Gebühr nach (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 der Kostenordnung.

5. Hängt die Entscheidung in einem nach anderen Vorschriften anhängig gemachten Verfahren von einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ab, so ist das Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen.

6. Erledigt sich ein nach anderen Vorschriften anhängig gemachtes Verfahren durch die im Absatz 1 getroffene Regelung, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten der Parteien oder Beteiligten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen.

7. Wird das Grundbuch nicht vom Amtsgericht geführt, so kann das Land die Entscheidung dem Grundbuchamt übertragen. Gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes findet nach den Landesgesetzlichen Vorschriften die Anrufung des Amtsgerichts oder die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt. Für die weiteren Rechtsmittel gilt Absatz 3.

Artikel III

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Hypotheken, an Schiffen und Schiffsbauwerken und auf Pfandrechte an Bahneinheiten entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

Die Artikel I und III dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 31. 6. 1948 in Kraft; Artikel II tritt am 1. 11. 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission.

Kreditinstitut, den .....

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank  
Düsseldorf

Betr.: Eingegangene Leistungen auf Umstellungsgrundschulden.

Auf den durch uns verwalteten Umstellungsgrundschulden sind in der Zeit vom ..... bis ..... bei uns eingegangen: DM .....  
(s. umstehende Erläuterung)  
hiervon ab die uns zustehenden  
Gebühren DM .....  
(s. umstehende Erläuterung)  
Den verbleibenden Betrag von DM .....  
haben wir Ihnen durch .....  
zur Gutschrift auf Treuhandkonto Real-  
kredit L überwiesen.

a. o. Rückz. Tilgung Zinsen Nebenleistung Gesamtsumme

Eingänge					
/. Rückzahlungen v. Leistungen wegen genehm. Erlaß-Antr.					
Angeh. d. Ver. Nat. aus sonstigen Gründen					

Einbehaltene Verwaltungskosten:

Gruppe I: laufende Gebühr

(Zinsfuß 4,5 % und höher)	1/9 v. DM	Zinseingang	=
Zinsfuß unter 4,5 %	0,5 v. DM	Zinseingang	=
(Zinsfuß angeben)	Zinsfuß		
1/100 einm. Festgeb. (nur bei Ertragslosigkeit)	v. DM	Grundschuld-Istkapital	=

Gruppe II: laufende Gebühr

(Zinsfuß 4,5 % und höher)			
a) bis DM 50 000,—	8 % v. DM	Zinseingang	=
b) bis DM 100 000,—	6 % v. DM	Zinseingang	=
c) bis DM 1 000 000,—	5 % v. DM	Zinseingang	=
(Zinsfuß unter 4,5 %) (Zinseingang: Zinsfuß 0,36 usw.)			
(Zinsfuß angeben)	0,36 v. DM	Zinseingang	=
d) bis DM 50 000,—	Zinsfuß		
e) bis DM 100 000,—	0,27 v. DM	Zinseingang	=
f) bis DM 1 000 000,—	Zinsfuß	Zinseingang	=

Gruppe III: laufende Gebühr

wie II a)	8 % v. DM	Zinseingang	=
wie II b)	6 % v. DM	Zinseingang	=
wie II c)	5 % v. DM	Zinseingang	=
wie II d) (Zinsf. angeben)	0,36 % v. DM	Zinseingang	=
wie II e) (Zinsf. angeben)	0,27 % v. DM	Zinseingang	=
wie II f) (Zinsf. angeben)	0,22 % v. DM	Zinseingang	=

Einmalige Festgebühr für Gruppe II:

bis DM 50 000,—	0,4 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=
bis DM 100 000,—	0,3 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=
bis DM 1 000 000,—	0,2 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=

Einmalige Festgebühr für Gruppe III:

bis DM 50 000,—	0,8 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=
bis DM 100 000,—	0,6 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=
bis DM 1 000 000,—	0,4 % v. DM	Grundschuld-Istkapital	=

Summe der Gebühren: .....

**342. Verwaltung der Rückflüsse der Umstellungsgrundschulden.**

Der Regierungspräsident.  
W. 10 gen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Gemäß RdErl. des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 19. 11. 1948 — III C 1 464/1 (53) Tgb.-Nr. 9106/48 sind Rückflüsse aus Umstellungsgrundschulden nicht mehr dem „Treuhandkonto Realkredit L“ bei der Rhein. Girozentrale, Düsseldorf, zuzuführen.

Ich bitte ab sofort die Rückflüsse der von Ihnen verwalteten Umstellungsgrundschulden nicht unmittelbar, sondern über die zuständigen Kreisverwaltungen der Regierungshauptkasse zu überweisen.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**343. Verordnung über die Beendigung der Hemmung von Verjährungsfristen vom 13. 1. 1949; hier: rückständige Zinsen für Wohnungsbaudarlehen.**

Der Regierungspräsident.  
W. 6—1 gen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1949.

Durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Beendigung von Fristhemmungen vom 24. 8. 1949 (VOBl. für die Britische Zone S. 367) ist der Termin der Verjährung für Fristen über 2 bis zu 10 Jahren auf den 1. 1. 1951 (ursprünglich 1. 1. 1950) neu festgelegt worden.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**344. Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb)

Düsseldorf, den 20. Dezember 1949.

Nachstehend werden Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist	
				Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
		Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf			
		Amtsgerichtsbezirk Kleve			
1	Kleve	Brienen	Brienen	16. 1. 50	15. 2. 50
2	Kleve	Mehr	Mehr	16. 1. 50	15. 2. 50

Im Auftrage: Wirths.

**Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes****345. Bekanntmachung.**

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung am 14. 12. 1949 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen.

**I. Zahnärzte.****Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-Mettmann.**

Dr. Helmuth Busch in Düsseldorf-Gerresheim,  
Dr. Josef Hartmann in Düsseldorf,  
Dr. Paul Leohers in Velbert (Rhld.),  
Franzjosef Nell in Düsseldorf.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal.**

Dr. Günther Scholz in W.-Ronsdorf.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Remscheid.**

Carl Viktor Starcke in W.-Elberfeld.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Solingen.**

Dr. Karl Bleckmann in Solingen-Ohligs.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis M.Gladbach u. Rheydt.**

Dr. Wolfgang Heinemann in Rheydt,  
Hellmuth Heinen in M.Gladbach,  
Dr. Martin Lietz in M.Gladbach.

**Verteilungsbezirk Landkreis Grevenbroich.**

Dr. Otto Stefan Sauer in Kapellen (Erft).

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen.**

Dr. Paul Helmonds in Essen.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Oberhausen.**

Dr. Anton Brück in Oberhausen-Holten.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Krefeld.**

Ludwig Johnen in Krefeld.

**II. Dentisten.****Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-Mettmann.**

Reinhold Singer in Gruiten.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal.**

Kurt Blank in Wuppertal-Elberfeld.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Viersen.**

Ernst Brachter in Viersen.

**Verteilungsbezirk Landkreis Grevenbroich.**

Ewald Schmidt in Kleinenbroich.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Essen.**

Walter Keuthen in Essen-Borbeck.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg.**

Werner Arnold in Duisburg-Hamborn-Bruckhausen,  
Josef Melaczik in Duisburg,  
Rudolf Scholl in Duisburg-Hamborn.

**Verteilungsbezirk Stadtkreis Mülheim (Ruhr).**

Heinz Kemper in Mülheim (Ruhr).

**Verteilungsbezirk Landkreis Kempen-Krefeld.**

Alfons Rasche in Tönisberg.

**Verteilungsbezirk Landkreis Geldern.**

Fritz Georg Englick in Walbeck, Kreis Geldern.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamtes ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1949.

Der Vorsitzende  
des Schiedsamtes für Zahnärzte  
und Dentisten beim  
Obersicherungsamt:  
Dr. Hess.

**Bekanntmachungen anderer Behörden****346. Bekanntmachung.**

Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949.

**§ 1**

Anträge auf politische Überprüfung können nur noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem zuständigen Entnazifizierungsausschuß gestellt werden. (Letzter Tag 17. 10. 1949.)

Aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrende Personen können Anträge auf politische Überprüfung noch binnen zweier Monate nach Rückkehr stellen. Sie sind kostenfrei in Kategorie V einzustufen, falls nicht ganz erhebliche Belastungen die Auferlegung von Beschäftigungsbeschränkungen erfordern.

**§ 2**

In Kategorie IV ohne Beschäftigungsbeschränkungen eingereihte Personen sind mit Wirkung vom

18. Dezember 1949 in Kategorie V eingereiht. Dies gilt als erneute Überprüfung.

Soweit in der Entscheidung eine Vermögenssperre angeordnet ist, wird diese mit Wirkung vom 18. Dezember 1949 aufgehoben.

**§ 3**

1. Einreihungen in die Kategorie III und die Kategorie IV mit Beschäftigungsbeschränkungen können in jedem Falle ab 18. Dezember 1949 auf Antrag des Betroffenen durch den zuständigen Entnazifizierungsausschuß erneut überprüft werden.

2. Der Antrag kann nur bis zum 1. 4. 1950 gestellt werden.

3. Soweit nach erneuter Überprüfung eine Einreihung in Kategorie V nicht erfolgt, sind die sich aus der Entscheidung ergebenden Folgemaßnahmen auf zwei Jahre zu befristen. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ist in der Entscheidung anzugeben.

**§ 4**

Für erstmalige Einreihungen in die Kategorie III und die Kategorie IV mit Beschäftigungsbeschränkungen, die ab 18. Dezember 1949 ergehen, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 entsprechend.

**§ 5**

Sind Rechtsansprüche durch eine Entnazifizierungsentscheidung untergegangen, so leben sie durch eine Abänderung der Entscheidung im Wege der erneuten Überprüfung nicht wieder auf.

**I. Betr.: Registrierung:**

Die automatische Überführung nach Kategorie V befreit die Betroffenen von der Registrierung. Die Meldebücher sind an die Polizeidienststellen zurückzugeben.

**II. Betr.: Vermögenssperre.**

Soweit die Einstufung nach Kategorie IV bisher mit einer Vermögenssperre verbunden war, kann die in § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung (GV. NW. Nr. 36 v. 17. 9. 1949) angeordnete Aufhebung der Vermögenssperre unter Vorlage des Entlastungszeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift bei dem zuständigen Bankinstitut beantragt werden.

In Vertretung: Semmler

Vorsitzender des Entnazifizierungsausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

**347. Personalmeldungen.**

Ernennung: Regierungsdirektor Luyken zum leitenden Regierungsdirektor.



